

Das naturwissenschaftlich-psychologische Seminar für Juristen an der Universität Greifswald¹⁾.

Von

Professor Dr. med. W. Vorkastner,
Direktor des gerichtsärztlichen Instituts.

Im Folgenden möchte ich kurz über eine Einrichtung berichten, die ich mit Genehmigung des Preußischen Ministeriums für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung und unter lebhafter Zustimmung und dankenswerter Unterstützung meiner Kollegen von der juristischen Fakultät in Greifswald getroffen habe.

Der Lehrer der gerichtlichen Medizin hat sich im Unterricht 2 Seiten zuzuwenden, dem Mediziner und dem Juristen. Gewiß liegt ihm in allererster Linie der Unterricht des Mediziners am Herzen, und es ist erfreulich, daß durch die Einbeziehung des Fachs in die Reihe der Prüfungsfächer nunmehr auch eine hinreichende Ausnutzung des obligatorischen Unterrichts gewährleistet ist. Darüber darf aber auch nicht der Jurist vergessen werden, mit dem ja der Gerichtsarzt dauernd zusammenzuarbeiten hat und auf dessen Verständnis er angewiesen ist.

Unzweckmäßig erscheint mir ein gemeinsamer Unterricht der Mediziner und Juristen, wie er gelegentlich noch in Übung ist. Hier hemmt ein Teil den anderen. Man muß oft dem Juristen in medizinischen Dingen elementar „kommen“ und umgekehrt dem Mediziner in juristischen Dingen. Man braucht den Mediziner nicht mit einer Schilderung der Geburtsvorgänge aufzuhalten, die ihm aus der Frauenklinik her bekannt sind, während eine solche dem Juristen gegenüber, der später einschlägige Vernehmungen anzustellen hat, unerlässlich ist. Der Jurist weiß, welche Bewandtnis es hat, wenn der Gesetzgeber in dem bekannten Ehelichkeitsparagraphen sagt, „es wird vermutet usw.“ Der Mediziner muß darüber aufgeklärt werden²⁾.

¹⁾ Nach einem für die Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin im Jahre 1923 vorgesehenen Vortrag.

²⁾ Angängig erscheint ein gemeinsamer Unterricht in der gerichtlichen Psychiatrie, weil wenigstens hinsichtlich des Psychologischen der Jurist in der Vorbildung nicht so extrem weit hinter dem Mediziner zurücksteht. Eine gemeinsame Behandlung praktischer Fälle kommt meines Erachtens nur für Fortgeschrittene und unter jetzigen deutschen Verhältnissen nicht in Betracht.

Ganz allgemein braucht der Jurist weniger das Wie des medizinischen Vorgehens als das Was der Fragestellungen, und er muß ungefähr wissen, inwieweit der Mediziner die Fragen zu beantworten vermag; hier ist auch der Ort, ihm eindringlich die mancherlei juristischen Untlassungssünden vor Augen zu führen, vor allem die späten Sektionen und die mangelhafte Bemühung um einen geeigneten Sektionsraum auf dem Lande.

Wer so unterrichtet, wird am Juristen einen dankbaren Hörer haben; auch der Reiz des Ungewöhnlichen und Neuen wirkt hier günstig auf seine Aufmerksamkeit. Sodann liegt auch ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Mediziner und dem Juristen darin, daß der letztere ganz anders wie der Mediziner in klinischen Semestern an das Anhören theoretischer Vorlesungen gewöhnt ist.

Freilich ist die Teilnahme am Unterricht eine freiwillige Leistung, und hier wie vor Gericht kann man, glaube ich, leicht die Erfahrung machen, daß für das so wünschenswerte tiefere Verständnis zu wenig Vorbildung auf naturwissenschaftlichem und psychologischem Gebiete vorhanden ist. Dem entspricht der Gedanke, den Unterricht des Juristen auf eine festere und breitere Basis zu stellen. Hier begegnen sich medizinische und strafrechtlich-juristische Gedankengänge.

Mit dem Zivilrechtler, der sich mit der Feststellung einer sogenannten formalen Wahrheit begnügt, hat der Naturwissenschaftler verhältnismäßig wenig Berührungsfläche. Um so mehr mit dem Strafrechtler, der die materielle Wahrheit zu erforschen trachtet.

Seit langem dienen ja bestimmte Zeitschriften dem medizinisch-strafrechtlichen Zusammenwirken. So ist es auch nicht wunderbar, daß seit langem von namhaften Strafrechtlern bzw. strafrechtlich gerichteten Juristen — ich nenne *H. Gross*, *Wulffen* und *Hellwig*, — die Forderung eines entsprechenden Unterrichts auf der Universität erhoben wurde, ohne freilich auf der einen oder anderen Seite hinreichende Resonanz zu finden. Gefordert wurde summarisch von verschiedenen Seiten ein Unterricht in der Psychologie, Physiologie, Psychiatrie, gerichtlichen Medizin und in den sogenannten Hilfswissenschaften. Erst neuerdings ist von juristischer Seite her dieser Forderung ernstlich näher getreten, und zwar gelegentlich einer Vorbereitung über eine Reform des juristischen Studiums. Diese Reform zielt u. a. bekanntlich dahin ab, schon auf der Universität eine gewisse Spezialisierung eintreten zu lassen, so daß sich der junge Jurist mehr nach der strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Seite oder auch nach anderen Richtungen hin entscheiden kann. Ich darf mich in dieser Hinsicht auf einen Aufsatz des Berliner Juristen Prof. *Heymann* in den Schmollerschen Jahrbüchern berufen. Für den Strafrechtsaspiranten — wenn ich so sagen darf — wird hier eine Ausbildung in Psychologie,

gerichtlicher Medizin und in den Hilfswissenschaften in Form kurzer einschlägiger Kollegs empfohlen.

Schon vor Kenntnisnahme des *Heymannschen* Vorschlags hatte ich in Greifswald die Gründung vollzogen, die sich auf ähnlichen Prinzipien aufbaut.

Zweckmäßig erschienen auch mir einstündige Vorlesungen, um den reichlich in Anspruch genommenen Juristen nicht zu sehr zu belasten.

Ferner mußten für die Vorlesungen Stunden gefunden werden, die nicht durch wichtige juristische Kollegs besetzt sind, was leicht gelang. Da das Seminar lediglich eine Unterabteilung des juristischen Seminars bildet, so bin ich als Direktor gewissermaßen der juristischen Fakultät angegliedert und habe die Möglichkeit enger Führungnahme hinsichtlich der Stundenverteilung.

Den Teilnehmern an allen Einzelkollegs wird nach Abschluß des Kurses die Teilnahme in Form eines besonderen Scheines bestätigt. Inwieweit ihnen das heutigentages schon von Nutzen sein kann, steht natürlich dahin.

Der Kursus ist zweisemestrig. Das erste Semester bringt die grundlegenden Vorlesungen.

Zunächst als Vorbereitung auf die gerichtliche Medizin eine Einführung in die Biologie, umfassend anatomische und physiologische Grundkenntnisse, die von einem anatomischen Dozenten (Herrn Privatdozenten Dr. *Pfuhl*) gegeben wird. Was hier erreicht werden soll, ist natürlich nicht viel. Ich habe es mit dem Wort „Krankenpflegerkenntnisse“ gekennzeichnet.

Dient dieses Kolleg der Vorbereitung auf die gerichtliche Medizin, so bildet eine Einführung in die Psychologie in gewisser Weise eine Vorbereitung für die gerichtliche Psychiatrie. Dieses Kolleg halte ich für recht wichtig. Psychologie ist ja etwas, was viele Berufe gebrauchen können. Auch für den Studienplan der Mediziner ist seiner Zeit Psychologie als Pflichtkolleg gefordert worden. Aber ebensowenig wie hier der Unterricht in den Händen eines Philosophen oder Fachpsychologen liegen soll, ist das für den Juristenunterricht wünschenswert. Ihnen mangelt die Kenntnis der rechtlichen Belange. Auch kommt viel weniger eine begrifflich analysierende Psychologie oder Experimentalpsychologie in Betracht als eine verstehende Psychologie, wie sie sich im engen Anschluß an die Erfahrungen der Psychopathologie entwickelt hat. Richtig wird der Unterricht in den Händen eines psychiatrisch-psychologisch vorgebildeten Mediziners liegen. Weit über das Psychiatrische hinaus muß er die besonders vielseitigen strafrechtlichen Belange beherrschen, denn hier ist auch der Ort, um den jungen Juristen auf manche psychologischen Schiefeheiten des heutigen Strafrechts hinzuweisen und ihn im Sinne des Aufbaues eines psychologischen und damit natürlichen Strafgesetzes nachdrücklichst zu beeinflussen.

Es schließt sich an ein Kolleg über Kriminalepsychologie, das ich schon seit einer Reihe von Jahren in Greifswald lese.

Das zweite Semester bringt dann Vorlesungen über gerichtliche Medizin und gerichtliche Psychiatrie, über die ich schon gesprochen habe (beide natürlich mit den entsprechenden Demonstrationen).

Sehr wichtig ist für den Juristen auch ein Kolleg über Kriminalistik¹⁾. Soweit diese Grenzgebiet ist, technisch arbeitet und von der gerichtlichen Medizin mitversehen wird, kann sie in dem betreffenden Kolleg abgehandelt werden.

Im übrigen kommen hier als Lehrer der Polizeifachmann und der entsprechend geschulte Jurist in Frage, die natürlich ohne Zunftengherzigkeit auch dann nach Lektorenart zum Unterricht herangezogen werden können, wenn sie nicht zur Dozentenschaft gehören. Ich habe diesen Zweig jetzt in der Weise versorgt, daß ich ein kriminalistisches Seminar eingerichtet habe, in welchem von dazu besonders qualifizierten Kräften Einzelverträge über bestimmte Gebiete gehalten werden, z. B. von einem Bankfachmann über Falschmünzerei, von einem Polizeifachmann über Ausbildung und Verwendung von Polizeihunden. Eine Diskussion folgt. In diesem Sonderseminar können auch Vorträge aus dem Gebiete der Kriminalepsychologie Aufnahme finden, falls nicht ein besonderes einschlägiges Kolleg gelesen wird, eine Gestaltung, die ich für künftig zum Zwecke der Einschränkung der Kollegstunden vorhave. Da dieses Kolleg durch alle Semester läuft, erhält der Studierende bei längerem Besuch einen ziemlich umfassenden Überblick.

Die beiden ersten Kurse sind abgeschlossen. Mit dem Besuch der Einzelvorlesungen kann ich zufrieden sein, wenn auch die Teilnahme an dem Gesamtkurse noch stark zu wünschen übrig ließ.

Einen naheliegenden Einwand gegenüber einer derartigen Gründung möchte ich vorwegnehmen. Das ist der Einwand einer Zersplitterung und Ablenkung des gerichtlichen Mediziners von seinen eigentlichen Gebieten. Was hierbei aber in Betracht kommt, ist keine Ausdehnung des Gebetes, sondern lediglich eine organische Zusammenfassung der vorhandenen Kräfte im Dienste eines bestimmten Zweckes, der Vertiefung und Vervollkommenung der Tatsachenfeststellung.

Durch die Stellung im Mittelpunkt der gerichtlichen Sachverständigkeit und durch seine Vorbildung scheint der gerichtliche Mediziner mir besonders dazu geeignet und berufen.

¹⁾ Ihre Einbeziehung rechtfertigt sich aus dem Grunde, weil auch ihr Vor gehen ein naturwissenschaftliches ist; z. B. wenn festgestellt wird, wie im allgemeinen bei einem Einbruchsdiebstahl vorgegangen wird. Von den an einzelnen Universitäten von juristischer Seite eingerichteten kriminalistischen Instituten oder Seminaren hebt sich die hiesige Gründung durch ihre Loslösung vom Juristischen im engeren Sinne und ihre breitere Basis ab.

Die Durchführung dieses Gedankens hebt ihn aber zugleich aus der dem Juristen gegenüber wesentlich dienenden Stellung seines Faches in eine stärkere Führerposition hinein.

Führend soll der gerichtliche Mediziner nicht sein wollen vor Gericht, indem er sich in Dinge mischt, die ihn nichts angehen. Tadelnswert der Sachverständige, wenn er sich nicht streng an die ihm gezogenen Grenzen hält. Speziell der psychologische Tatbestand, soweit er nichts Medizinisches enthält, ist Sache des Juristen.

Führend darf er aber sein, indem er im Unterricht und durch den Unterricht den jungen Juristen mit dem Geist erfüllt, in dem wohl nach unser aller Überzeugung das Heil und die Zukunft des Strafrechts liegt, mit dem Geiste der Naturwissenschaften und einer naturwissenschaftlich orientierten Psychologie.
